



Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



Quiz: Testen Sie Ihr Wissen

Seite 5



Bonus für Strom und Gas: wer, wieviel, wo?

Seite 6/7



Solarmodule reinigen bringt Bares!

Seite 5



Günstiger Tanken mit Web und App

Seite 6/7



€ Finanzdienstleistungen

Bargeld & Co. – worauf zu achten ist

Am Bargeld scheiden sich die Geister – der Umgang damit war und ist von zahlreichen Normen geregelt, und darüber wurden lange politische Debatten geführt. Auf der einen Seite finden sich die Verfechter der Zahlungen in Bargeld, während die andere Seite über eine bargeldlose Welt sinniert. Die BürgerInnen sind jedoch anscheinend traditionell orientiert: laut EZB zahlen die ItalienerInnen 86% der Transaktionen in bar, und nur 14% benutzen „cashless“-Instrumente wie POS oder Kreditkarten.

Die Beschränkungen gemäß Geldwäschenormen

Gemäß Geldwäschenormen (Art. 49 GvD 231/2007) ist es untersagt, Dritten Bargeld von 3.000 Euro oder mehr zu übergeben; dieselbe Norm untersagt es auch, die Übergabe „künstlich“ zu stückeln, um die Grenze nur scheinbar einzuhalten, und betrifft auch Schecks und Überbringerpapiere (also auf den Schecks unbedingt den Vermerk „nicht übertragbar“ anbringen!). Das Verbot gilt unabhängig vom Grund der Geldübergabe: es betrifft also z.B. Zahlungen für Einkäufe genauso wie Zahlungen an Freiberufler, aber auch ein Geldgeschenk zwischen Eltern und Kindern. Die

Missachtung dies Verbots wird einer Strafe von 3.000 bis 50.000 Euro geahndet.

Wichtig: Ein Bankinstitut ist im Sinne dieser Norm kein „Dritter“, da es nur mit der Verwaltung des Geldes betraut ist. Die 3.000-Euro-Grenze gilt daher nicht für Einlagen und Behebungen vom eigenen Konto, welche jedoch einer Reihe von anderen Normen unterliegen (siehe nächster Absatz).

Kontokorrent: Bareinlagen und Barbehebungen

Für Privatpersonen gibt es keine allgemeine Grenze bei Einlagen und Behebungen von Bargeld; eine solche besteht hingegen für Unternehmen, denen die Steuerbehörde Tages- und Monatshöchstsummen vorgibt. Im Sinne der Geldwäsche- und Anti-Terror-Normen (GvD 231/2007) muss die Bank jedoch:

- 1) die sogenannte „angemessene Überprüfung“ der KundInnen durchführen, die eine dauerhafte Geschäftsbeziehung mit der Bank haben oder einzelne Bewegungen durchführen;
- 2) über alle Geschäftsbeziehungen und getätigten Bewegungen Buch führen;
- 3) den zuständigen Behörden die „verdächtigen“

Bewegungen melden, wobei keine spezifische Betragsgrenze gilt: die Bank kann also von den KundInnen verlangen, die Art und den Grund einer Bewegung anzugeben.

Die Steuerverwaltung kann von den SteuerzahlerInnen Erklärungen zu ihren Bankbewegungen verlangen (Herkunft der Einlagen und Verwendung der Behebungen); der oder die KontoinhaberIn muss dann die Gründe dokumentieren. Ist dies nicht möglich kann die Steuerbehörde von Steuerhinterziehung ausgehen, und die weiteren Schritte einleiten. Anders ausgedrückt können sowohl (ungewöhnliche) Bargeldbewegungen als auch Überweisungen auf dem Bankkonto eine Kontrolle der Steuerbehörde nach sich ziehen.

Bargeld im Ausland

Es ist untersagt, das Land mit mehr als 10.000 Euro in Bargeld zu verlassen; dies gilt sowohl für Reisen in die EU als auch außerhalb der EU. Wer mehr als diese Summe mit sich führen möchte, muss bei Verlassen des Landes der Zollbehörde eine dahingehende Erklärung abgeben. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, droht zum einen die Beschlagnahme von 30% bis 50% des Betrags, der die Grenze von 10.000 überschreitet, sowie eine Strafe von 10% bis 50% des Betrags jenseits der Grenze, mit Mindeststrafe von 300 Euro.

Gehaltszahlungen an ArbeitnehmerInnen

Das Stabilitätsgesetz für 2018 (Art. 1, Abs. 910-913) untersagt es, nach dem 1. Juli 2018 die Gehälter für Angestellte und koordinierte MitarbeiterInnen in bar auszuzahlen. Diese Zahlungen müssen nunmehr mit „nachverfolgbaren“ Zahlungsmitteln, wie z.B. Überweisungen, durchgeführt werden. Ausgenommen sind die Zahlungen für gelegentliche selbstständige Leistungen sowie an Haushaltshilfen oder durch die öffentliche Verwaltung. Das Verbot betrifft jedoch nur die Gehälter, und nicht andere Zahlungen wie z.B. Ersatz für Auslagen für Fahrtkosten o.ä.

Pensionszahlungen

Seit 2012 ist es nicht mehr möglich, sich monatliche Renten von über 1.000 Euro in bar auszahlen zu lassen (Art. 12 GD 201/2011). Die RentnerInnen müssen sich daher die Rente auf ein Kontokorrent oder auf eine aufladbare Zahlungskarte überweisen lassen.

RentnerInnen, die nur wenige Bankbewegungen durchführen, können bei den Banken nach dem



„kostenlosen Basiskonto für RentnerInnen“ fragen, wenn ihre Brutto-Rente nicht mehr als 1.500 Euro ausmacht. Die Bank muss ein solches **kostenloses** Konto zur Verfügung stellen.

Mieten

Auch für Mieten gelten die Grenzen laut Geldwäsche-Normen, da diese Norm wie gesagt für alle Bargeldtransfers gilt. Bei Nichteinhaltung drohen beiden Vertragsparteien (MieterIn und VermieterIn) Strafen von 3.000 Euro bis 50.000 Euro.

Geldgeschenk der Eltern an die Kinder

Ein Vater hat uns gefragt, ob es erlaubt ist, seinem Sohn 5.000 Euro in bar zu schenken. Die Antwort lautet nein, da dieses Geschenk die Grenze von 2.999,99 laut Geldwäsche-Normen überschreitet, und somit gegebenenfalls mit einer Strafe von 3.000 Euro bis 50.000 Euro für den Vater und auch für den Sohn geahndet wird. Wichtig: für Schenkungen gewissen Ausmaßes könnten noch weitere formelle Auflagen zu erfüllen sein.

Überbringer-Sparbücher

Seit 4. Juli 2017 (Inkrafttreten des GvD 90/2017) können keine Überbringer-Sparbücher mehr eröffnet werden, und diese dürfen auch nicht mehr übertragen werden. Die zu diesem Datum bereits eröffneten Sparbücher, deren Saldo unter 1.000 Euro zu liegen hat (Geldwäsche-Normen), müssen innerhalb 31.12.2018 aufgelöst werden. InhaberInnen solcher Sparbücher müssen also diese Sparbücher in Namens-Sparbücher umwandeln, oder sich den Saldo auszahlen lassen, sonst riskieren sie eine Strafe.

Möglichkeit zu POS-Zahlungen – verpflichtend ja oder nein?

Was kann man tun, wenn man in der Bar gefrühstückt hat, und der Barbetreiber anschließend sagt, es sei nicht möglich, mit Karte zu zahlen, entweder weil kein POS-Gerät vorhanden ist oder weil die Summe zu gering ist? Die Angelegenheit mit der „Pflicht zum POS“ ist leider noch nicht klar geregelt. Per Gesetz (GD 179/2012, Art. 15, Abs. 4) haben Gewerbetreibende, Handwerker und Freiberufler die Verpflichtung, POS-Zahlungen für jede Summe anzunehmen – bis heute ist aber noch nicht festgelegt worden, mit welcher Strafe Zuwiderhandeln zu belegen ist. Die Regierung hatte zwar eine Strafe von 30 Euro bei Missachtung der POS-Aufnahmepflicht eingeführt, diese wurde jedoch vom Staatsrat gekippt. Wird einem daher die Möglichkeit zur Zahlung mit POS verweigert, kann man dies nirgendwo aufzeigen, oder sich weigern, mit Bargeld zu bezahlen.

Die Zukunft, eigentlich schon die Gegenwart ...

Viele VerbraucherInnen betrachten, wie gesagt, das Bargeld als das praktischste und sicherste Zahlungsmittel. Jedoch macht der technologische Fortschritt keinen Halt vor solchen Meinungen, und nach und nach tauchen neue, virtuelle Zahlungsmittel auf, welche das Bargeld so langsam in die Vergangenheit verbannen werden – man denke nur an „contactless“ Bankomat- oder Kreditkarten, oder die Möglichkeiten zur Zahlung über Smartphone-App. Diese Apps können auch dazu genutzt werden, um – wie bei einer Banküberweisung – zwischen Privatpersonen Geld zu übertragen.



Walther Andreass

Walther Andreass,
Geschäftsführer
der VZS

Bargeld wird zunehmend zur besseren Wahl

Bargeld bleibt auch in der Zukunft ein wesentliches und auch auf absehbare Zeit unverzichtbares Instrument. Es gibt kein erkennbar unproblematisches Ersatzinstrument. Auch wenn Bargeld durch die Weiterentwicklung verschiedener unbarer Zahlungsmethoden Marktanteile verliert, gibt es keinen Ersatz. Es gibt zwar berechtigte Argumente, die gegen das Bargeld sprechen wie die Sicherheit, die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismus, Zahlungskomfort, die Erschwerung von Korruption oder die Verhinderung von Banküberfällen. Doch für VerbraucherInnen wird Bargeld angesichts von erheblichen Risiken des E-Geldes zunehmend zur besseren Wahl. E-Geld führt zum Verlust der Anonymität beim Einkauf und Anstieg der Cyber-Kriminalität, viele ältere Menschen tun sich schwer, sich auf die elektronischen Zahlungsmittel einzustellen, die visuelle Kontrolle über die eigenen Finanzen geht verloren, die gerade für Kinder für das Erlernen von Umgang mit Geld wichtig ist. Menschen mit einer schlechten Kreditwürdigkeit bekommen Probleme und durch Verweigerung der technischen Zahlungsmöglichkeiten können Menschen aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben „abgeschnitten“ werden. Die Möglichkeit der Überwachung aller Geldtransaktionen bringt zwangsläufig nicht abzuschätzende Risiken mit sich. Denjenigen, die Zugriff auf diese Fülle an sensiblen Daten erhalten, wird zu viel Macht verholten. Das Sinnbild vom „gläsernen Menschen“ dürfte gerade auch in diesem Kontext sehr gegenwärtig werden. Zudem ist die Gefahr, dass alle gesammelten Informationen einander zugeordnet und auf ihrer Grundlage Personenprofile erstellt werden können, ein durchaus denkbares Szenario. Nach einer vorteilhaften Entwicklung der E-Geldwelt für die BürgerInnen sieht das nicht aus.

Was ich darf:

- jeden Betrag in bar auf mein Konto einzahlen und von meinem Konto beheben
- mit bis zu 10.000 Euro in bar ins Ausland fahren
- Mieten, Einkäufe, Dienstleistungen bis zu 3.000 Euro in bar zahlen (wichtig: immer eine Quittung verlangen, auch um die Verbraucherrechte wie die Gewährleistung geltend machen zu können)

Was ich nicht darf:

- einer anderen Person mehr als 3.000 Euro in bar geben, auch nicht, wenn ich die Summe stückle
- mit mehr als 10.000 Euro ins Ausland reisen, ohne die Summe dem Zoll zu erklären
- mir das Gehalt in bar auszahlen lassen
- mir die Rente von mehr als 1.000 Euro in bar auszahlen lassen
- nach dem 31.12.2018 ein Überbringer-Sparbuch haben (es muss vorher aufgelöst werden!)
- einen Scheck ohne den Vermerk „nicht übertragbar“ ausstellen oder einlösen

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it



 **Verkehr & Kommunikation**

Bozen: Luxusgut Kurzparkplatz Und Parken beim Krankenhaus ist um 150% teurer als im Umland

Drei Stunden in Bozen parken für eine Shoppingtour? Das kann auch mehr als 7 Euro kosten, wenn man den Durchschnittspreis pro Stunde der Parkplätze im Stadtzentrum anwendet. Der "Oscar" geht dabei an den Laurinparkplatz, der mit 2,90 Euro pro Stunde für Parken im Freien der Teuerste der von der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) untersuchten Parkplätze in den Stadtzentren ist. Am günstigsten für AutofahrerInnen ist der Park-

platz BZ Mitte, mit 1,50 Euro pro Stunde. Im Mittelfeld der Parkplatz Maretsch (nahe Marienlinik und Museumstraße), mit 2,10 Euro/Stunde. Am zentralsten Parkplatz unter dem Waltherplatz bezahlt man hingegen 2,60 Euro/Stunde.

Auch in den anderen Städten Südtirols zahlt man etwa gleich viel für die kurzen Parkzeiten, außer in Bruneck, wo die Preise mit einem Schnitt von 1,25 Euro/Stunde deutlich günstiger sind.

Preise der Parkplätze in den Stadtzentren (04.09.2018)

Stadt	Parkplatz	Preis pro Stunde
Bozen	Waltherplatz	2,60 €
	BZ Mitte	1,50 €
	Central Parking	2,20 €
	City Parking	2,60 €
	Laurin	2,90 €
	Mondschein	€ 2,80 (€ 1,40 je halbe Stunde)
	Maretsch	2,10 €
Brixen	Parking Brixen	1,70 €
	Parking Priel	1,30 €
Meran	Terme	2,50 €
	Wolf	2,00 €
	Plaza	2,30 €
	Obermais	1,20 €
Bruneck	Parking Zentrum	€ 1,40 Werktag - € 0,80 Sonn-/Feiertage
	Parking Europaallee	1,20 €
	Joseph Schweighofer Weg	1,20 €
	Sternhof	1,20 €
Sterzing	Untertor Centrum	€ 1,80 - € 0,90 abends
	Park Garage	€ 2,20 - € 1,50 abends

Und nicht nur im Stadtzentrum parkt es sich teuer: auch wer ins Bozner Krankenhaus fahren muss, und daher kein entspanntes Flanieren unter den Lauben auf dem Programm hat, muss ordentlich in die Tasche greifen, und 1,50 Euro je Stunde fürs

Parken zahlen. Vergleicht man den Bozner Krankenhaustarif mit jenen der Krankenhäuser in Meran oder Brixen (0,60 Euro je Stunde), sticht die Preisdifferenz von 150% ins Auge.

Preise der Krankenhaus-Parkplätze (04.09.2018)

Krankenhaus	Preis je Stunde	Regelung / Anmerkung
Bozen	€ 1,50 (erste 4 Stunden) danach € 0,50	Erste halbe Stunden kostenlos
Brixen	€ 0,60	Halbe Stunde € 0,30
Meran	€ 0,60	Halbe Stunde € 0,30
Bruneck	€ 1,20	Halbe Stunde € 0,60 , abends € 0,60/h
Sterzing	€ 0,60	Halbe Stunde € 0,30, abends € 0,30/h
Innichen	Parkuhr 2 Stunden	Weitere Parkplätze in der Umgebung
Schlanders	Kein Parkplatz vorhanden	Weitere Parkplätze in der Umgebung

Ein so wichtiger öffentlicher Dienst wie der Krankenhausbetrieb definiert sich auch über die Möglichkeit, das eigene Fahrzeug bei der Struktur zu Preisen zu parken, welche der Situation angemessen sind. Und ein öffentlicher Dienst sollte – auf der Inkassoseite - nicht den Marktgesetzen entsprechen müssen; ansonsten riskiert man, dass das Parken für eine

Visite im Krankenhaus zu einem Luxusgut wird. Die Verbraucherzentrale Südtirol prangert diesen Missstand seit Jahren an, und fordert eine Senkung der Tarife für das Parken beim Bozner Krankenhaus. Die dortige, leidige Situation ist das Ergebnis eines Vertrags im Rahmen einer sogenannten „PPP“, Public-Private-Partnership.

 **Konsumentenrecht & Markt**

Große Schwankungen bei Onlinepreisen

Studie zeigt: Preise können sich auch mehr als verdoppeln

„Einheitspreise gehören beim Online-Shopping längst der Vergangenheit an“ so das Fazit der Marktwächter der Verbraucherzentrale Brandenburg, welche über einen Monat lang die Preisentwicklungen von 1133 Produkten in 16 Onlineshops beobachtet haben.

Den Preis bestimmt „der Zeitpunkt des Kaufs, Ihr individuelles Surfverhalten, Ihr verwendetes Endgerät oder Ihr Wohnort“. Somit können im jeweiligen Onlineshop durchaus unterschiedliche Preise angezeigt werden. 15 der 16 Online-Händler änderten bei 37 Prozent der beobachteten Produkte regelmäßig die Preise. Je nach Tag und Zeit sind gravierende Unterschiede möglich.

Beispiele:

- Im Online-Shop von Media Markt variierte der Preis für ein Samsung-Smartphone um 220 Euro.
- Ein Satz Reifen veränderte sich im Untersuchungszeitraum (34 Tage) beim Online-Händler Tirendo 16 mal. Der Preis schwankte von 110 bis 200 Euro.
- Die Versandapotheken DocMorris und Sanicare reduzierten tageweise für einzelne Produkte die Preise, zur gleichen Zeit stiegen die Preise anderer Produkte.

Große Unterschiede gab es auch bei der Höhe der Preisanpassungen. Rund ein Drittel der Preise wurde teils mehr als verdoppelt.

Mit dem Phänomen „Dynamische Preise“ tun sich Onlineshops allerdings keinen Gefallen. Denn die häufige Änderung der Preise verunsichert die Kunden. Es kommt zu einem Vertrauensverlust wegen der Schwierigkeiten den angemessenen Preis zu erkennen. Der Trend geht jedoch verstärkt in Richtung einer dynamischen Preisanpassung.

Da können folgende Tipps helfen:

- nicht spontan shoppen
- Angebote von verschiedenen Händlern vergleichen
- Preise über mehrere Tage beobachten
- Angebote auch mit einem anderen Browser anschauen (wichtig: beim Zweitbrowser sollen keine Cookies gespeichert werden, die ebenfalls zu unterschiedlichen Preisen führen können)
- im Onlineshop nicht im eingeloggt Zustand stöbern, denn dann kann der Online-Händler die Kaufvorlieben analysieren und die Preise anpassen.
- bei Einkauf mit Smartphone oder Tablet den Preis noch einmal über den Browser am PC oder Laptop vergleichen. Auch die verwendeten Endgeräte können zu Preisunterschieden führen.
- die IP-Adresse verrät über die Herkunft auch die potentielle Finanzkraft. Käufer aus wohlhabenden Regionen können womöglich mehr bezahlen als solche aus finanzschwachen. Mit einem VPN (Virtual Private Network) kann dank der verschlüsselten Internetverbindung diese Art des Dynamic Pricing umgangen werden.

Weitere Infos auf Marktwaechter.de.

 **Verkehr & Kommunikation**

Telefonie – Aufsichtsbehörde AGCOM verfügt: Für die Verrechnung im 28 Tage-Rhythmus muss innerhalb Jahresende Rückerstattung erfolgen

VZS: Eine Entwicklung ganz im Sinne der VerbraucherInnen? Angesichts der angewandten, stattlichen Teuerungen wohl eher nicht!

Die Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) hat verfügt, dass die Telefonanbieter bis spätestens 31.12.2018 jene Beträge erstatten müssen, die im Zuge der Umstellung auf die Fakturierung im 28-Tage-Rhythmus unrechtmäßig eingehoben wurden. Die Rückerstattung betrifft den Zeitraum zwischen dem 23.06.2017 und dem Datum der effektiven Rückkehr zur Monatsabrechnung (01.04.2018).

Derzeit sind jedoch weder die Art und Weise noch der Umfang der Rückerstattung geklärt: diese könnte entweder als direkte Gutschrift auf der Rechnung erfolgen, oder aber durch spätere Ausstellung einer der nächsten Rechnungen (ohne darin natürlich die gutgeschriebenen Tage zu berechnen).

Die Rückkehr zur monatlichen Berechnung ist natürlich eine gute Nachricht – es bleibt jedoch zu vermerken, dass die Telefonanbieter, als sie die Fakturierungszeiträume wieder umstellen mussten, die „dreizehnte“ Monatsrate (die sich aus der Berechnung mit 28 Tagen ergeben hatte) schlicht auf die derzeitigen 12 Rechnungen verteilt haben.

Jetzt kommt zum Schaden (nämlich der durch diese Umlegung bestehenden bleibenden Gebührenerhöhung) aber auch noch der Spott: denn einige Telefongesellschaften haben mit dem laufenden Monat neue Gebührenerhöhungen eingeführt. Das scheint jedoch kaum jemandem aufgefallen zu sein.

Ein Beispiel verdeutlicht die Entwicklung: Das Angebot SMART von TIM kostete (bis August 2016) 39,00 Euro monatlich mit Festanschluss, ADSL und Mobilverbindung. Durch alle zwischenzeitlich erfolgten Erhöhungen und durch die Umstellung auf 13 Rechnungen, die nun in 12 Monatsraten zu zahlen sind, ist der ursprüngliche Preis von 39,00 Euro/Monat auf aktuell 45,51 Euro/Monat gestiegen, was einer Preissteigerung **von 16,69% entspricht!**

Die Tatsache, dass sich die Angelegenheit nun bis Jahresende hinzieht, bringt außerdem ein weiteres unterschätztes Problem mit sich. Falls nämlich der Telefonkunde inzwischen beschlossen hat, den Anbieter zu wechseln, würde die Rückerstattung für ihn nicht automatisch erfolgen. Die BeraterInnen der VZS stehen für jede weiterführende Information in dieser Angelegenheit zur Verfügung.



 **Wohnen, Bauen & Energie**

Sozial-Bonus für Energie und Gas:

Auch in Südtirol profitieren nur wenige Familien davon

VZS: Geringverdiener verzichten auf Bonuszahlungen in Millionenhöhe

Italienweit nutzen zwischen 30 und 32% der Anspruchsberechtigten die Bonuszahlungen für Strom und Gas. Für Südtirol ist die Situation nicht besser, sondern eher schlechter: Was den Strombonus angeht (wirtschaftliche Bedürftigkeit und starke körperliche Einschränkung), erhielten diesen zum 30. Juni 2018 nur 2.622 Familien, von potenziell 14.000 anspruchsberechtigten Familien (also nur knapp 19%; Zahlen von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt). Für den Gasbonus hingegen sollten es ca. 1.200 von mindestens ca. 4.500 Familien sein, die potenziell anspruchsberechtigt sind (ca. 26%).

Wie hoch kann die Begünstigung ausfallen?

Im Falle des Strom-Bonus wegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit handelt es sich um 125 bis 184 Euro/Jahr (je nach Anzahl der Familienmitglieder), während es sich beim Strom-Bonus wegen starker körperlicher Einschränkungen um 193 bis 692 Euro pro Jahr handelt (je nach Vertragsleistung, den verwendeten elektromedizinischen Geräten und deren tägliche Nutzung). Beim Gas-Bonus reicht die Spanne von 32 bis 273 Euro/Jahr, je nach Klimazone, in der sich die Immobilie befindet, der Anzahl der Familienmitglieder und der Art des Liefervertrags (Vertrag für Kochen und Warmwasser und/oder Vertrag für Heizung).

Wo kann man den Bonus beantragen?

Der Antrag muss unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Wohnsitz-Gemeinde oder eine andere, von der Gemeinde benannte Einrichtung (CAF, usw.) gestellt werden. Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit wird der Bonus für 12 Monate zuerkannt. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss der Bürger einen neuen Zulassungsantrag stellen, indem er das entsprechende Gesuch vorlegt. Der Bonus wird mit einem entsprechenden Preisnachlass in der Strom- oder Gasrechnung zuerkannt.

 **Versicherung & Vorsorge**

Unfall mit ausländischem Fahrzeug: wie komme ich an mein Geld?

Immer wieder kommt es hierzulande zu Verkehrsunfällen mit Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen. Wichtig zu wissen ist dabei, dass die Abwicklung des Schadensfalles etwas anders als „gewohnt“ abläuft.

Bei einem klassischen Auffahrunfall zwischen zwei Fahrzeugen mit italienischem Kennzeichen wird die sogenannte „direkte Schadensauszahlung“ angewandt, direkt von der eigenen Versicherungsgesellschaft.

Fährt hingegen der Unfallgegner ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen, erfolgt die Schadensauszahlung nach einem anderen Ablaufmuster. Zuerst muss auch hier der Unfall der eigenen Versicherung gemeldet werden - diese ist jedoch für die Abwicklung des Schadensfalles und der Auszahlung nicht zuständig! Erfahrungsgemäß leisten jedoch viele der Gesellschaften Hilfestellung.

Dann muss (vom Geschädigten selbst) die Schadenersatzforderung per Einschreiben mit Rückantwort an das Zentralbüro für Kfz-Versicherungen (Uffi-

cio centrale italiano – kurz UCI) geschickt werden. Dafür gibt es eine Vorlage unter folgendem Link: www.ucimi.it (in PDF-Format).

Dabei dürfen folgende Informationen nicht fehlen:

Datum und Unfallort, Nationalität und Kennzeichen der Gegenpartei, Beschreibung des ausländischen Fahrzeugs (z.B. Art des Fahrzeuges, Marke, Modell...), kurze Beschreibung des Unfallhergangs, Kopie des europäischen Unfallberichtes, genaue Beschreibung jener Behörde, die den Unfallhergang aufgenommen hat (Gemeindepolizei, Carabinieri ...).

Das UCI hat die Aufgabe, sich mit der ausländischen Versicherung der Gegenpartei in Verbindung zu setzen; anschließend teilt das Büro dem Geschädigten den Namen jener italienischen Versicherungsgesellschaft mit, die damit beauftragt wurde, den Schadensfall zu regulieren. Diese nimmt anschließend Kontakt mit dem Geschädigten auf; für die Auszahlung des Schadens ist eine Frist von 3 Monaten (ab dem Zeitpunkt an dem die italienische Gesellschaft mit der Abwicklung betraut wurde) vorgesehen.

Klimaschutz

Reinigung empfohlen: nur saubere Solarmodule sind ihr Geld wert

Besonders bei den Photovoltaikmodulen, also jenen Solarmodulen die für die Stromproduktion verwendet werden, kann eine starke Verschmutzung bis zu 30% und mehr an Ertragsreduzierung mit sich bringen. Im Durchschnitt liegt die Reduzierung bei 6 bis 8%. Bares Geld, welches durch eine Reinigung der Solarmodule gewonnen werden könnte.

Die Solarmodule werden im Laufe eines Jahres durch Staub, liegengebliebene Blätter, Baumnadeln und Blütenpollen und im Winter durch Rußablagerungen der Heizanlagen verschmutzt. In den Randbereichen der Module kommt es oft sogar zu Moosbildungen.

Vielfach reicht der Selbstreinigungsprozess der Module durch Regen oder Schnee nicht aus um sämtliche Verschmutzungen zu entfernen. Gerade bei flachen Neigungswinkeln funktioniert dieser Effekt nicht optimal. Eine Reinigung der Solarmodule ist somit unumgänglich und sollte

je nach Standort mindestens alle 2 Jahre erfolgen. Nicht immer muss eine Reinigungsfirma gerufen werden. Bei der Reinigung in Eigenregie sollte bedacht werden, dass die Photovoltaikgläser aus kratzempfindlichem Glas bestehen und somit bei Bedarf nur auf weiche Bürsten oder spezielle Glasbürsten zurückgegriffen werden sollte. Außerdem sollte für die Reinigung nur weiches, klares Wasser oder Regenwasser verwendet werden. Auch die Wassertemperatur sollte an die Oberflächentemperatur der PV-Module angepasst werden. Bei starker Verschmutzung kann auch etwas Spülmittel (mild, neutral) benutzt werden.

Übernimmt die Reinigung ein Fachbetrieb, so sollten im Vorfeld ein schriftliches Angebot eingeholt werden. Für eine Anlage bis zu 20 kWp (ca. 80 m²) entstehen im Schnitt Kosten in Höhe von rund 300 Euro zuzüglich eventueller Fahrtkosten und Kosten für die Absturzsicherung, Hebebühne und dergleichen.

Versicherung & Vorsorge

Wer braucht welche Versicherung?

Wie bei so vielen Dingen ist es auch – und gerade – bei Versicherungen schwer, das Maß der Dinge zu treffen: einige BürgerInnen sind überversichert, andere unterversichert und viele haben zu teure Versicherungsverträge unterschrieben. Dabei kostet der Abschluss falscher oder zu teurer Versicherungsverträge die Verbraucher jedes Jahr viel Geld, das leicht eingespart werden kann.

Zuerst Versicherungsbedarf klären

Bevor Sie eine Versicherung abschließen, sollten Sie Ihren Versicherungsbedarf abklären. Bauen Sie Ihren Versicherungsschutz nach dem Prinzip der größten Risiken auf: Führen Sie sich die Folgen von verfrühtem Tod, Invalidität und Großschäden vor Augen. Dann wird klar, welche Versicherungen wirklich notwendig sind. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Schutz bei Todesfall: Wer ist finanziell von mir abhängig? Was geschieht rein finanziell wenn ich sterbe?
- Bei eingetretener Invalidität: Wie geht es weiter in meinem Job? Wo und über wen beziehe ich welche Gelder? Reichen sie aus?
- Bei Großschäden aller Art (Brand, Wasserschaden, Dritten verursachter Schaden ...): ohne

Versicherungsschutz haften ich für verschuldete Schäden in unbegrenzter Höhe, und muss jene am eigenen Eigentum selbst ersetzen.

Private Haftpflichtversicherung

Der absolute Spitzenreiter in Sachen Versicherungsbedarf ist für Jeden und Jede die private Haftpflichtversicherung (auch Familienhaftpflichtversicherung genannt). Unabhängig von der Lebenssituation ist diese immer notwendig. Die private Haftpflichtversicherung deckt die Schäden, die Sie Dritten gegenüber unwillentlich verursachen, und zwar sowohl Sach- als auch Personenschäden.

Über die Private Haftpflichtversicherung sind alle Familienmitglieder laut Familienbogen versichert; Haustiere sind bei manchen Polizzen automatisch, bei anderen gegen Aufpreis mitversichert. Die zu versichernde Deckungssumme sollte mindestens 1,5 Mio. Euro betragen.

Genauere Informationen zu den sonstigen Versicherungspolizzen (Unfallversicherung, Krankenversicherung und Ablebensversicherung, Versicherungen für Eigenheim, usw.) erhalten Sie in den Geschäftsstellen der VZS, beim Verbrauchermobil und rund um die Uhr auf www.verbraucherzentrale.it.

Polizze	Privathaftpflicht	Hausversicherung	Krankheit (Invalidität)	Unfall (Invalidität)	Ablebensversicherung
Junge/r, arbeitende/r, Single	+2	+2	+2	+2	-2
Ehe/eheähnliche Gemeinschaft	+2	+2	+2	+2	0 (wenn Darlehen +2)
Familie mit kleinen Kindern, Alleinerziehende	+2	+2	+2	+2	+2
Familie mit größeren Kindern	+2	+2	+1	+1	+1
Familie nach Kindererziehung	+2	+2	0	0	0
RentnerInnen	+2	+2	-2	-2	-2

Legende: + 2 = unbedingt notwendig, - 2 = nicht notwendig, 0 = neutral, +1 = notwendig

VerbraucherInnen-QUIZ

Testen Sie Ihr Wissen zum Online-Shopping



1) Sie haben im Internet neue Laufschuhe gekauft. Sofort bei der ersten Anprobe bereuen Sie, nicht doch eine Nummer größer bestellt zu haben – Sie wollen vom Kauf zurücktreten. Wie lange haben Sie für den Rücktritt Zeit (bei korrekter Information des Unternehmens zum Rücktrittsrecht)?

- a) 7 Werktage
- b) 14 Tage
- c) 3 Wochen

2) Nach dem Rücktritt vom Kaufvertrag trifft Sie als KonsumentIn die Pflicht, die Laufschuhe an das Unternehmen zurückzusenden. Wer trägt die Kosten für die Rücksendung?

- a) immer das Unternehmen
- b) immer die Käuferin bzw. der Käufer
- c) die KäuferInnen, aber nur wenn das Unternehmen sie bereits vor Vertragsabschluss darüber informiert hat

3) Nachdem Sie die zu kleinen Laufschuhe zurückgeschickt haben, begeben Sie sich auf die Suche nach einem anderen Paar. Sie vergleichen einige Angebote diverser Online-Shops, plötzlich erhalten Sie die Information „Wir danken für Ihre Bestellung“. Ihnen war nicht bewusst, dass Sie durch einen Klick auf die Schaltfläche „Bestellung aktivieren“ bereits eine Verpflichtung eingegangen sind. Trifft Sie eine Zahlungspflicht?

- a) Nein, ausschließlich eine Schaltfläche, die mit „kaufen“ bezeichnet ist kann einen kostenpflichtigen Vertragsabschluss bewirken.
- b) Nein, „Bestellung aktivieren“ weist nicht eindeutig auf das Entstehen einer Zahlungspflicht hin.
- c) Ja, die Beschriftung ist jedenfalls eindeutig genug.

Richtigsten Antworten: 1b, 2c, 3b

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen



Kurz & bündig · Kurz & bündig

Haustür-Verkauf von „elektronischen Sensoren“ zur Vermeidung von Unfällen bei Gaslecks: Installation ist nicht verpflichtend! Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Kalendertagen möglich

Ein neuer Firmen- und Produktname, aber in der Sache selbst hat sich wenig geändert: In den letzten Tagen häufen sich in der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) Anfragen über ein Unternehmen, das „elektronische Sensoren zur Vermeidung von Unfällen bei Gaslecks“ („sensore elettronico per prevenire incidenti contro perdite di gas“, früher als „rivelatori di fughe di gas“ bekannt) von Tür zu Tür vertreibt. Wie uns die betroffenen VerbraucherInnen berichten, wird dabei vor allem der Aspekt der „Sicherheit in den eigenen vier Wänden“ hervorgehoben.

Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) möchte daran erinnern, dass die Installation solcher „Sensoren“ in privaten Wohnungen keinesfalls per Gesetz vorgeschrieben ist. Die KonsumentInnen sind demnach nicht verpflichtet, den Vertretern Einlass zu gewähren oder das Produkt zu erwerben. Auch wäre es ratsam, vor einem Kauf die Preis-Leistungs-Lage vergleichbarer Geräte auf dem Markt zu sondieren.

Werden bei einem Vertragsabschluss falsche Informationen vermittelt, um die Kaufentscheidungen zu beeinflussen, spricht der Gesetzgeber von einer „unlauteren Geschäftspraktik“. Wer sich mit einer solchen konfrontiert sieht, kann bei der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt eine entsprechende Meldung machen (entweder online über www.agcm.it oder über die Grüne Nummer 800 166 661, MO-FR 10-14).

Da es sich bei diesen Verkäufen um Haustürgeschäfte handelt, können die VerbraucherInnen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Ware vom Vertrag zurücktreten (laut Art. 52 des Verbraucherschutzkodex GvD. 206/2005). Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen, am besten per Einschreiben mit Rückantwort, in der VZS sind Musterbriefe erhältlich. Das Gerät muss auf Kosten des Verbrauchers dem Unternehmen zurückgeschickt werden, gemäß den Angaben in den allgemeinen Vertragsbedingungen.

Die Berater der Verbraucherzentrale Südtirol stehen für weitere Informationen zur Verfügung, unter der Telefonnummer 0471 975597 sowie unter info@verbraucherzentrale.it.

Der Tipp der VZS: An die Umwelt denken

Mit dem Kauf von länger haltbaren Produkten und solchen ohne bedenkliche Inhaltsstoffe wird die Umwelt und Gesundheit geschont und gleichzeitig Geld gespart! Weitere Infos auf der Homepage der VZS unter Schultaschen-Öko-Check.

Wind Tre, Telecom und Vodafone wegen aggressiver Praktiken mit Strafen in Höhe von 3.200.000 Euro belegt Die Unternehmen drohten den mutmaßlich säumigen Kunden, sie in eine noch nicht aktivierte Datenbank der schlechten Zahler aufzunehmen

Im Telekommunikationsbereich ist im Beschwerdefall ein Schlichtungsversuch vorgeschrieben!

Die italienische Wettbewerbsbehörde hat in ihrer Sitzung vom 1. August 2018 Wind Tre SpA, Telecom Italia S.p.A. und Vodafone Italia S.p.A. mit einer Strafzahlung von 3,2 Millionen Euro belegt.

Laut den Erklärungen der Behörde „haben die drei Unternehmen aggressive Praktiken entwickelt und dabei gegen die Artikel 24 und 25 des Verbraucherkodex verstoßen. Sie haben den mutmaßlich säumigen Kunden Mahnungen mit Zahlungsaufforderungen geschickt und sie darin mit der Eintragung in eine noch nicht operative Datenbank mit unbestimmten Zielsetzungen und der Bezeichnung S.I.Mo.I.Tel. bedroht, um die Kunden auf diese Weise zur Bezahlung ihrer Forderungen zu bewegen.“

Die Behörde hat außerdem festgestellt, dass „die drei Telekommunikationsanbieter die Mahnungen auch an Kunden verschicken, die nicht als absichtlich säumig qualifiziert werden können, da sie keine der Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllen, wobei auch Kunden eingeschlossen sind, welche die Berechtigung der Forderung des Anbieters beanstanden konnten“.

Der Hinweis auf eine mögliche Eintragung ins S.I.Mo.I.Tel. wurde von der Behörde als aggressiv eingestuft, weil er geeignet war, die Empfänger der Mahnung dahingehend zu beeinflussen, die geforderten Summen zu bezahlen, und zwar unabhängig von der Berechtigung der Forderung.

Wir möchten die Telekommunikationskunden daran erinnern, dass im Falle einer Beanstandung der Telefonrechnung der Schlichtungsversuch vor Beschreiten des Rechtswegs vorgeschrieben ist. Keine Organisation, sei es nun eine Telefongesellschaft oder ein Inkassounternehmen, kann demnach mit gerichtlicher Klage drohen, wenn der Kunde beweist, dass er in Bezug auf seine Beanstandung ein Beschwerdeschreiben geschickt hat. Der Schlichtungsversuch kann über die paritätischen Organe bei der Verbraucherzentrale Südtirol oder beim Landesbeirat für Kommunikationswesen (als Außenstelle der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen) kostenlos durchgeführt werden.

Schulmaterialien: Schulen dürfen keine Marken verlangen

Auf der Ausrüstungsliste von Grundschulen stehen öfters bestimmte Hersteller.

Zum Schulbeginn erhalten Eltern von GrundschülerInnen eine Liste für den Kauf von Schulausrüstung. Vor allem bei Erstklässlern ist ja die gesamte Grundausstattung zu besorgen. Da bekommen dann Eltern auch schon vorab eine Aufstellung auf der jeweils z.B. zu Holzfarben, Wasserfarben oder Ölkreiden die entsprechende Marke empfohlen wird. Noch ungenierter wird es bei Klebestift oder Klebestoff wo die Marke explizit zum Produktname angeführt wird.

Die Verbraucherzentrale Südtirol sieht darin einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot der Schule. „Die Schule kann Orientierung geben, jedoch bestimmte Marken zu fordern ist nicht zulässig“, meint der Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Südtirol Walther Andreas. „Vor allem werden durch die Markennennung Eltern und SchülerInnen von Anfang an unter Druck gesetzt, vor allem jene die beim Einkauf wegen der Kosten vorsichtig sein müssen. Auch Konflikte zwischen Eltern und Kindern werden geschürt, wie uns Eltern berichten.“

Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) ruft die EntscheidungsträgerInnen der Südtiroler Schule, inklusive Schüler- und ElternvertreterInnen auf, besonders kritisch auf Schleichwerbung zu achten, denn Schule sollte nicht zum Marktplatz verkommen. In den Lernzielen sollte verankert werden, offene und versteckte Werbung als solche zu erkennen damit die angehenden VerbraucherInnen freiere Kaufentscheidungen treffen können.

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

Vorsicht, Haustürverkauf von irreführenden Rabattgutscheinen

Immer wieder wenden sich derzeit besorgte VerbraucherInnen an die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Südtirol, um ein seltsames Phänomen zu melden. Die VerbraucherInnen wurden telefonisch verständigt, dass ein Vertreter zu ihnen nach Hause kommen würde, da sie etwas gewonnen oder Anrecht auf einen Preisnachlass für den Kauf von Haushaltsartikeln hätten. Anlässlich des Vertreterbesuchs unterzeichneten die VerbraucherInnen zur einfachen Bestätigung einen Beleg, welcher sich im Nachhinein allerdings als richtiggehender Vertrag herausstellt! Mit diesem geht man die Verpflichtung ein, innerhalb einer Zeitspanne von mehreren Jahren Haushaltsgegenstände wie Möbel, Elektrogeräte oder Haushaltsgegenstände für einen festgelegten Betrag zu kaufen - dieser kann auch mehr als 2.000 Euro ausmachen.

Die Verbraucherzentrale Südtirol möchte daran erinnern, dass für Kaufverträge oder Bestellscheine, die Zuhause (oder auf jeden Fall außerhalb eines Geschäftslokals) unterzeichnet werden, ein 14tägiges Recht auf Rücktritt ohne Angabe von Gründen besteht. Ausgenommen sind jene Produkte, die nach spezifischen Angaben des Verbrauchers „nach Maß“ angefertigt werden. Den Rücktritt teilt man am besten per Einschreiben mit Rückantwort mit. Der Rücktritt kann auch innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware mitgeteilt werden, hier muss dann allerdings die Ware retourniert werden.

Bei solchen Anlässen gilt es, sich zweierlei ins Gedächtnis zu rufen: erstens sind Telefonlinien noch geduldiger als Papier, daher glauben Sie nicht jedem Versprechen, das fernmündlich übermittelt wird. Zweitens sollte vor Anbringung einer Unterschrift immer ganz genau klar sein, was man unterzeichnet, und man sollte sich stets eine Kopie der unterzeichneten Dokumente aushändigen lassen.

Weitere nützliche Tipps finden Sie im Leitfaden der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt, welcher in italienischer Sprache auf www.agcm.it/stampa verfügbar ist.

Strom und Gasrechnungen: Durch Anbieterwechsel bis zu 256 Euro sparen

Anfang Juli wurden die neuen Tarife für Strom und Gas für das 3. Trimester 2018 von der Aufsichtsbehörde ARERA im Vergleichsrechner veröffentlicht. Die VZS hat die Tarife einem kurzen Vergleich unterzogen.

Verglichen wurde, wie üblich, eine Familie in Bozen (also Haushaltskunden, ansässig) mit einem Jahresverbrauch von 2.700 kWh und einer Vertragsleistung von 3 kW. Während der Referenzpreis zu den Lieferbedingungen der Aufsichtsbehörde - der sogenannte „Geschützte Grundversorgungsdienst“, der wahrscheinlich im Juli 2019 abgeschafft werden wird - derzeit pro Jahr 539,44 Euro kostet (um 5,3 % teurer als im vorhergehenden Trimester), finden sich am freien Markt Angebote bereits ab 347,91 Euro/Jahr (Preis blockiert für ein Jahr, der Skonto von 208

Euro ist jedoch nur „einmalig“).

Der Tarif „Alperia Free mit Willkommensbonus“ landet auf Platz 9. des Vergleichs, mit geschätzten Jahreskosten von 464,55 Euro; darin berücksichtigt ist der einmalige Willkommensbonus von 66 Euro. Etwas günstiger das Angebot der Trientner Energiegesellschaft Dolomiti Energia Spa „Family Web“, mit 446,50 Euro pro Jahr (Preis blockiert für mindestens ein Jahr); auch andere Anbieter wie Engie Italia Spa, Iberdrola Clienti Srl und Sorgenia finden sich auf den günstigeren Plätzen.

Laut aktuellem Vergleich birgt daher ein Anbieterwechsel durchaus Sparpotential: Ein Wechsel vom teuersten zum günstigsten Anbieter brächte gar eine Ersparnis von 256 Euro pro Jahr mit sich!

Ab sofort kann man die Energiepreise über das neue Portal der Aufsichtsbehörde www.ilportaleofferte.it vergleichen.

Die VZS steht für Beratungen und Informationen im Energiebereich zur Verfügung.

Teurer Treibstoff: Billiger tanken lässt sich bei den Nachbarn

Die VZS hat im Sommer, in einer Art Momentaufnahme, der Preise für Treibstoffe in Südtirol mit jenen im Umland verglichen. Vergleicht man den Durchschnitt der 10 günstigsten Tankstellen in Südtirol mit jenen im restlichen Norditalien, so stellt man fest, dass außerhalb der Landesgrenzen fast jede Art von Treibstoff billiger ist. Was das Benzin angeht, ist der Unterschied zu Norditalien nicht sehr markant; in Tirol dagegen zahlt man dafür deutlich weniger.

Beim Diesel lassen sich höhere Unterschiede feststellen: ein Liter Diesel kostet in Südtirol im Schnitt 12 Cent mehr als in Friaul, 9 Cent mehr als in Venetien und 6 Cent mehr als in Lombardei.

Der Blick über den Brenner zeigt: im Durchschnitt ist in Tirol das Benzin um 37 Cent, Diesel um 38 Cent und Methan um 16 Cent je Liter günstiger. Teurer ist in Österreich hingegen GPL, und zwar um 7 Cent.

In Südtirol kostet eine Tankfüllung für einen Mittelklassewagen (50 Liter) im Schnitt 81 Euro mit Benzinmotor (das ist um 6% mehr als letztes Jahr), und 78 Euro für Diesel-Fahrzeuge: zwischen den beiden Treibstoffarten besteht somit kein wesentlicher Preisunterschied mehr. Im Gegenzug zahlen die AutofahrerInnen in Tirol für das Betanken desselben Wagens 62 Euro für Benzin und 59 Euro für Diesel, mit einer Ersparnis von ca. 20 Euro.

Der Vergleich kann sich lohnen, denn es gibt doch ziemliche Unterschiede zwischen den einzelnen Tankstellen in Südtirol. Grob kann man beim Volltanken von größeren Tanks auch hierzulande fast mehr 20 € einsparen, wenn man von der teuersten zur günstigsten Tankstelle wechselt.

Bereits 2009 wurde in Italien mit einem Gesetz die Einrichtung einer Datenbank der Treibstoffpreise beschlossen, seit 2015 ist diese auf der Homepage des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) einsehbar. Als Pendant dazu gibt es eine App für Smartphones (Android App, iOS App). Die aktuellen Spritpreise finden Sie auch über www.spritpreise.it und die dazugehörige App.

Soll man Kräuter und Gewürze mitkochen?

Kräuter und Gewürze verleihen Speisen durch ihre Aromen eine besondere Geschmacksnote. Jedoch verlieren manche Kräuter ihre Aromen bei Hitze schnell, während andere sie erst während des Kochens voll entfalten. Es ist also entscheidend, dass sie den Speisen zum richtigen Zeitpunkt hinzugefügt werden. Als Faustregel gilt: Zarte, feinblättrige Kräuter sollten erst kurz vor dem Servieren zerkleinert und in oder auf die Speisen gegeben werden. Dazu gehören Basilikum, Dill, Schnittlauch, Petersilie, Kerbel, Koriander oder Zitronenmelisse. So bleibt das Aroma gut erhalten. Kräuter mit festen Blättern wie Thymian, Rosmarin, Oregano, Salbei, Lavendel, Bohnenkraut oder Lorbeer dürfen und sollen länger mit garen. Sie entfalten ihr Aroma erst während des Kochens. Auch Gewürze wie Kümmel, Nelken und Wacholderbeeren geben ihr volles Aroma erst durch längeres Kochen an die Speisen ab. Hitzeempfindlich sind dagegen Safran, Muskatnuss, Paprika und Pfeffer.



Impressum

Herausgeber: ISSN 2532-3555
Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it · www.verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas
Redaktion: Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des
Verbraucherschutzes in Südtirol.

Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommensteuer.

Mitteilung gemäß Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92). Die Verbraucherzentrale hilft jährlich über 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung. Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo+Mi 10:00-14:00, Di+Do 10:00-12:00 + 14:00-16:00, Fr 8:30-12:30
- Außenstellen**
 - Brixen,** Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00*)
 - Bruneck,** Europastr. 20 (0474-551022) Mo:9:00-12:00+14:00-17:00, Di+Mi 14:00-17:00, Do 9:00-12:00
 - Gadertal,** St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Klausen,** Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
 - Lana,** Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
 - Mals,** Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
 - Meran,** Goethestraße 8 (Zugang: O.-Huber-Str. 84) (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
 - Neumarkt,** Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
 - Passeier,** St. Leonhard, Passeiererstraße 3 (0473/659265), Montag von 15:00-17:00
 - Schlanders,** Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Sterzing,** Neustadt 21 (0472-723755), Mo von 9:30-12:30
 - Partnerstelle:** CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
*nur auf Vormerkung
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“:
2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Mo-nat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung
„Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

@Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal
www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos:
www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch:
www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet:
www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Mo 9:00-12:00 + 14:00-17:00, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Begleitdienst beim Kauf eines Gebrauchtwagens
- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr

www.verbraucherzentrale.it



Verbrauchermobil



Oktober

05	09:30-11:30 Klausen, Tinne Platz 15:00-17:00 Meran, Sandplatz
06	09:30-11:30 Schluderns, Kugelgasse
08	09:00-10:00 Seis, Dorfplatz 10:30-11:30 Kastelruth, Kraus Platz
09	10:00-12:00 Toblach, Gemeindeplatz 15:00-17:00 Innichen, Pflegplatz
10	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
11	09:30-11:30 Auer, Hauptplatz 15:00-17:00 Vahrn, Rathausplatz
12	09:30-11:30 Tiers, Dorfplatz
13	09:30-11:30 St. Walburg, Parkpl. Altenheim
15	09:30-11:30 Kaltern, Marktplatz
17	09:30-11:30 Schenna, Gemeindeplatz
18	09:30-11:30 Latsch, Gemeindeplatz
19	15:00-17:00 Wolkenstein, Nives Platz
20	09:30-11:30 Steinegg, Dorfplatz
22	09:30-11:30 Sterzing, Stadtplatz
24	09:30-11:30 Stils, Gemeindeplatz
25	14:30-16:30 Tschars, Widum-Platz
26	09:30-11:30 Kollmann, Dorfplatz
29	15:00-17:00 Hafling, Feuerwehrhalle
31	10:00-12:00 Brixen, Hartmannsheimplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

November

02	09:30-11:30 Klausen, Tinne Platz 15:00-17:00 Sinich, V.-Veneto Platz
05	09:00-10:00 Seis, Dorfplatz 10:30-11:30 Kastelruth, Kraus Platz
07	09:30-11:30 Algund, Gemeindeplatz
08	09:30-11:30 Auer, Hauptplatz
09	09:30-11:30 Burgstall, Mucelhe Platz
12	09:30-11:30 Kaltern, Marktplatz
13	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
14	09:30-11:30 Salurn, C.-Battisti-Platz
15	09:30-11:30 Eppan, H.-W.-Tyrol-Platz
24	09:00-12:00 Tramin, Gemeindeplatz
28	15:00-17:00 Bruneck, Graben

Dezember

07	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
11	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
19	10:00-12:00 Brixen, Hartmannsheimplatz